

Amtsgericht Hildesheim
Postfach 100161, 31101 Hildesheim
20 C 67/18



**Amtsgericht
Hildesheim**



Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

20 C 67/18

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Durchwahl



Abteilungstelefax



Datum

27.11.2018

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren



werden anliegende Schriftstücke mit Frist zur Stellungnahme binnen 1er Woche übersandt.

Der Antrag und die zurückweisende Entscheidung sind gem. § 936 i.V., § 922 III ZPO bisher nicht zugestellt worden. Das wird nunmehr nachgeholt und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 1er Woche ab Zustellung auf den Antrag und die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung gegeben, weil der Beschwerde abzuhelpen und die einstweilige Verfügung zu erlassen sein könnte:

Das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Grundstück/Praxisparkplatz des Antragstellers stellt eine verbotene Eigenmacht i. S. von § 858 I BGB dar und begründet einen Unterlassungsanspruch aus § 862 BGB gegen den Störer. Dabei kann auch der Halter des Fahrzeuges, der dieses selbst nicht dort abgestellt hat, als Zustandsstörer verantwortlich sein, wenn er das Fahrzeug freiwillig einem anderen zur Nutzung überlassen hat. Hieran ist auch bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr anzuknüpfen (vgl. BGH, Urt. v. 21. 9. 2012 – V ZR 230/11 = NJW 2012, 3781 Rn 11)

Das einmalige unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück begründet zwar – insbesondere für den Fahrer/Besitzer – die Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH, Urt. v. 18.12.2015 – V ZR 160/14 = NZM 2016, 384 Rn 25; BGH, Urt. v. 21. 9. 2012 – V ZR 230/11 = NJW 2012, 3781 Rn 12).

Für den Halter selbst, der als bloßer Zustandsstörer in Anspruch genommen wird, ist allerdings eine Wiederholungsgefahr nicht ohne Weiteres indiziert. Er kann aber unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er auf die Aufforderung des Parkplatzbetreibers, den für eine Besitzstörung verantwortlichen

Dienstgebäude
Kaiserstraße 60
31134 Hildesheim
Sprechzeiten
Montag - Freitag
09:00 - 12:00 Uhr

Telefon
05121 968-0
Telefax
05121 968 633

Parkmöglichkeiten

Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
IBAN: DE58 250 5 00 00 0 106 0239 30
BIC: NOLADE2H

Internet
www.amtsgericht-hildesheim.niedersachsen.de


Hinweis zum Datenschutz Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite. Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Informationen in Papierform zur Verfügung.

Fahrer zu benennen, schweigt oder eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht abgibt und insoweit auch keine angemessenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung der Beeinträchtigung ergreift. (Erst) dieses Verhalten macht bei wertender Betrachtung künftige Besitzstörungen wahrscheinlich (vgl. BGH, Urt. v. 21. 9. 2012 – V ZR 230/11 = NJW 2012, 3781 Rn 27; BGH, Urt. v. 21. 9. 2012 – V ZR 230/11 = NJW 2012, 3781 Rn 12; OLG München Beschl. v. 9.11.2015 – 8 U 2339/15, BeckRS 2016, 13527 Rn 12; AG Frankenthal Endurteil v. 10.1.2018 – 3a C 308/17, BeckRS 2018, 3239 Rn 9; entspr. für das öffentliche Recht und den dortigen Vorrang der Inanspruchnahme des Handlungsstörers: Roth/Werner, Verkehrsrecht, 4. Aufl., § 20 Rn 43f).

Hier ist der Antragsgegner zwar nicht um Auskunft ersucht worden, wer Fahrer/Handlungsstörer in Bezug auf die fotografisch dokumentierte Beeinträchtigung am 29.10.2018 gewesen ist. Aber der Antragsteller hat den Antragsgegner vorgerichtlich aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Das hat dieser abgelehnt, weil er den Verstoß nicht begangen habe und zudem der streitgegenständliche Parkplatz nicht hinreichend gekennzeichnet gewesen sei (wogegen allerdings die vom Kläger vorgelegten Lichtbilder sprechen, die eine Kennzeichnung als Praxisparkplatz erkennen lassen). Damit ist von einer Erstbegehrungsgefahr im o.g. Sinne und auch einer Wiederholungsgefahr auszugehen, die den Erlass der beantragten Unterlassungsverfügung rechtfertigen dürfte..

Mit freundlichen Grüßen

 Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

